

Antrag auf Soforthilfe

Bewilligungsstelle Investitionsbank Schleswig-Holstein

Der Antrag kann ausschließlich online bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingereicht werden unter: www.ib-sh.de/antragsupload-soforthilfe-land

Bitte schicken Sie keine Anträge per Post oder E-Mail.

Anträge können nur dann rasch bearbeitet werden, wenn:

- der Antrag vollständig ausgefüllt ist und
- das hochgeladene Antragsformular unterschrieben ist und
- bei Unternehmen entweder ein Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung als Anlage mit hochgeladen ist bzw.
- bei Freiberuflern eine Kopie des Personalausweises (beidseitig) als Anlage hochgeladen ist.

Soforthilfeprogramm des Landes („Soforthilfe Corona“)

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten

1 Antragsteller/in

1.1 Antragsberechtigt sind Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent-VZÄ),

- (a) die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- (b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz der Geschäftsführung in Schleswig-Holstein aus ausführen und
- (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- (d) die Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben.

Einschränkung: Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.¹

¹ Die Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller/innen, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller/innen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.

1.2 Firma

Nachname Antragsteller/in

Vorname Antragsteller/in

Rechtsform

Handelsregisternummer

Steuer-Identifikationsnummer

Steuernummer

Zuständiges Finanzamt

Freiberuflich tätig ja nein

Geschäftsadresse

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax (fakultativ)

E-Mail-Adresse

Der Antrag wird durch ein von uns beauftragtes Steuer-beratungsbüro, eine Anwaltskanzlei o. ä. als einreichende Stelle eingereicht. Die Vertretungsvollmacht liegt bei. Mir ist bekannt, dass evtl. Nachfragen sowie die Übersendung des Bewilligungsbescheids der einreichenden Stelle übermittelt wird.

2 Bankverbindung Firmenkonto:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

3 Branche der Tätigkeit, für die dieser Antrag gestellt wird:

(Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe
- Energieversorgung
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

- Baugewerbe
- Handel
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Verkehr und Lagerei
- Gastgewerbe
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Information und Kommunikation
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Grundstücks- und Wohnungswesen
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienst- und Werkleistungen
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- Sonstige

4 Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung

(Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalent (VZÄ) umrechnen. Ein VZÄ entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Auszubildende können eingerechnet werden):

5 Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist

- 5.1 Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die zu erwartenden Einnahmen und die schon vorhandene betriebliche Liquidität in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten nicht ausreichend sind, um die zukünftigen Betriebsausgaben (bspw. Gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu decken (Liquiditätsengpass).

Anlagevermögen ist nicht zu berücksichtigen.

Antragsteller/innen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 30.000 Euro erhalten. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

Für den Fall, dass dem/r Antragsteller/in im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er/sie die fortlaufenden Betriebsausgaben nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Der Antrag ist spätestens bis zum **31.05.2020** zu stellen.

5.2 Es wird eine einmalige Soforthilfe im Sinne von Ziffer 5.1 in Höhe von € für folgenden Zeitraum beantragt:

3 Monate ab Antragstellung oder

5 Monate ab Antragstellung (der Zeitraum von fünf Monaten kann nur dann gewählt werden, wenn dem/r Antragsteller/in im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20% gewährt wurde, siehe Ziff. 5.1)

5.3 **Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie** (kurze Erläuterung):

6 Subventionserhebliche Erklärungen des/r Antragsteller(s)/in (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

6.1 Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1., 4., 5. und 6. um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz vom 11. November 1977, GVOBl. Schl.-Holstein S. 489) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

6.2 Ich erkläre, dass ich oder mein Unternehmen nach Ziffer 1.1. antragsberechtigt bin/ist.
Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit aus den in Ziff. 5.3 genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.
Ich versichere, dass ich die Soforthilfe durch das Land nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde.
Ich erkläre, dass mein Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission 17. Juni 2014, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).²

6.3 **Für Freiberufler:** Ich versichere, dass ich meine selbstständige Tätigkeit im Hauptberuf ausübe.

² Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014.

- 6.4 Ich habe bereits Kleinbeihilfen auf der Grundlage der Regelung des Bundes zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 vom 24.02.2020 erhalten. Wenn ja, bitte hier erhaltene Kleinbeihilfen auflühren (ggf. auf gesondertem Blatt). ja
nein

7 Sonstige Erklärungen des/r Antragstellers(s)/in:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.
Zur Überprüfung meiner Angaben entbinde ich die Finanzbehörden vom Steuergeheimnis und die Bankinstitute vom Bankgeheimnis.
Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Einer etwaigen Überprüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein oder durch seine Beauftragten stimme ich zu. Das gleiche gilt für etwaige Überprüfungen durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Europäische Kommission oder deren Beauftragte.

Ort, Datum und Unterschrift

Beigefügte Unterlagen:

Bei Unternehmen / Selbstständigen: Handelsregistrauszug oder Gewerbeanmeldung

Bei Freiberuflern: Kopie Personalausweis (beide Seiten)³

Sofern Mitwirkung Steuerberatungsbüro / Anwaltskanzlei: Vertretungsvollmacht

Nachdem Sie dieses Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben haben, gehen Sie bitte auf www.ib-sh.de/antragsupload-soforthilfe-land, um Ihren Antrag mit den erforderlichen Nachweisen an die IB.SH zu übermitteln.

³ Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem/Der Antragsstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der/die Antragsteller/in dies unterlässt, erklärt er/sie seine/ihre Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein,
Fleethörn 29-31,
24103 Kiel,
Telefon: 0431-9905-0,
Fax: 0431-9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de.

Datenschutzbeauftragter:
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Datenschutzbeauftragter
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Telefon: 0431-9905-0
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ib-sh.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG).

Empfänger personenbezogener Daten:

Empfänger der Daten können der Landtag Schleswig-Holstein, der Landesrechnungshof, der Bundesrechnungshof, das Bundeswirtschaftsministerium sowie die EU Kommission zum Zweck der Prüfung des Mitteleinsatzes sein.

Speicherungsdauer:

Die Investitionsbank unterliegt verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Sie haben als Betroffene/r der Datenverarbeitung das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO) und Berichtigung (Art 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO).

Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH):

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt beim Datenschutzbeauftragten der IB.SH sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (ULD –

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431-988-1200, Fax: 0431-988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de) Beschwerde einzureichen.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.ib-sh.de/service/datenschutzinformation/>.